

# FAQs

## zu rechtlichen Sonderfällen in der Oberstufe

Die im vorliegenden Manuskript enthaltenen, häufiger gestellten Fragen wurden im Rahmen zurückliegender Einführungs- und Aufbaulehrgänge für Oberstufenkoordinatorinnen und Oberstufenkoordinatoren an der ALP Dillingen in den Jahren 2015 bis 2018 von Tobias Scheller (Gymnasium Kirchseeon) gesammelt, aus Gründen der Übersichtlichkeit – in Anlehnung an die Vorträge der Lehrgänge – nach thematischen Blöcken geordnet und inhaltlich mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus abgestimmt.

Bei weiterführenden rechtlichen Auskünften wird um Kontaktaufnahme mit der zuständigen MB-Dienststelle sowie ggf. mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus gebeten.

INHALT

---

1. Organisation und Planung	3
2. Belegung und Einbringung	4
3. Wiederholung und Höchstausbildungsdauer	8
4. Abiturprüfung und Abiturzeugnis	10
5. Andere Bewerber	16
6. Schulpflicht und Anwesenheit	16

### Organisation und Planung

#### **Jahrgangsstufenübergreifende Kurse**

Jahrgangsstufenübergreifende Kurse können eingerichtet werden, wenn dies zur Sicherung des Unterrichtsangebots in einem Fach geboten ist und es der Lehrplan im jeweiligen Fach erlaubt (vgl. dazu ggf. die einschlägigen Hinweise in ISB-Kontaktbriefen). Gemäß § 13 Abs.2 Satz 2 GSO ist Einvernehmen mit dem Schulforum herzustellen. Für Religionslehre und Ethik gelten Sonderregelungen: gemäß KMS Az.VI.2--5 S 4402.1/6/5 vom 21.10.2009 ist die Einrichtung jahrgangsstufenübergreifender Kurse aus Budgetgründen in diesen Fächern unzulässig.

#### **Terminierung von Leistungsnachweisen**

In der Qualifikationsphase zählen Leistungsnachweise zum jeweiligen Ausbildungsabschnitt, in dem sie erhoben werden. Nach § 41 Abs.1 GSO wird das Zeugnis über den AA 11/1 zum Schulhalbjahr, das über den AA 12/1 zum ersten Unterrichtstag im Februar erstellt. Die vor diesen Terminen erzielten Punkte zählen zum AA 11/1 bzw. 12/1, die danach erzielten zum AA 11/2 bzw. 12/2.

#### **Stoffumfang von Schulaufgaben**

Stoff einer Schulaufgabe ist grundsätzlich der im AA behandelte Inhalt des Lehrplans, es soll nach § 21 Abs. 2 Satz 3 GSO aber auch auf Grundwissen abgestellt werden. Im jeweils zweiten AA sind auch Inhalte des direkt vorangegangenen AA, soweit diese nach der vorhergehenden Schulaufgabe behandelt wurden, möglich. Schulaufgaben müssen sich aber nicht auf den gesamten bis zum Prüfungstermin behandelten Lehrstoff beziehen. Zur Reduzierung der Belastung kann eine Einschränkung ggf. sinnvoll sein. Näheres hierzu regelt das KMS Az.VI.5-5 S5400.16-6.138378 vom 7.12.2009.

#### **Leitfach und Fakultas in den Seminaren**

Seminare können gemäß § 20 Satz 3 GSO in allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtangebots eingerichtet werden. Im P-Seminar sind als Leitfächer zudem zulässig: Psychologie, Wirtschaftsinformatik am WSG-W und Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder am WSG-S

(Anlage 3, Fußnote 5 GSO). Die Einrichtung fächerübergreifender Seminare ist zulässig. Auch für diese gilt:

Jedes Seminar wird einem Leitfach zugeordnet und von einer verantwortlichen Lehrkraft betreut, die die Fakultas für dieses Fach besitzt. Die Kooperation mit einer zweiten Lehrkraft ist dadurch nicht ausgeschlossen. Aus dem Leitfach ergeben sich ggf. gemäß KMBek Az. VI.9-5 S 5610-6.64 089 vom 30. Juni 2008 fachspezifische Teilnahmebedingungen. Die Anforderungen an die Seminararbeit und die Präsentation in den modernen Fremdsprachen werden im KMS Az.VI.6-5S 5400.16-6b.47495 vom 3.7.2012 geregelt. Besonderheit: in W-Seminaren mit dem Leitfach Ethik dürfen auch Lehrkräfte mit einer dem ersten Staatsexamen vergleichbaren fachwissenschaftlichen Qualifikation eingesetzt werden, in P-Seminaren mit dem Leitfach Ethik Lehrkräfte, die eine entsprechende Zertifizierung (sog. Dillinger Zertifikat) erworben haben.

### Belegung und Einbringung

#### **Belegung von fortgeführter Informatik nach Auslandsaufenthalt**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 i. V. m Anlage 3 GSO ist fortgeführte Informatik als Wahlpflichtalternative anstelle der Naturwissenschaft 2 oder der Fremdsprache 2 nur wählbar für Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 am Informatikunterricht des Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasiums teilgenommen haben.

Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler des Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasiums, die in der Jahrgangsstufe 10 zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt sind. Eine Feststellungsprüfung ist nicht notwendig, maßgeblich ist das Bestehen der Probezeit gemäß § 35 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 5 GSO.

#### **Belegung der zugunsten einer FS (spät) abgelegten, fortgeführten Fremdsprache**

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 GSO gilt die Belegungsverpflichtung einer fortgeführten Fremdsprache als Abiturprüfungsfach. Es ist auch die Belegung einer fortgeführten Fremdsprache möglich, die in Jahrgangsstufe 10 zugunsten einer neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache abgelegt wurde. In den **modernen** Fremdsprachen ist dafür u. a. als Selbstschutz für die Schülerinnen und Schüler vor einer Überforderung am Ende der

10. Jahrgangsstufe eine Feststellungsprüfung abzulegen, die mindestens mit der Note ausreichend zu bestehen ist.

### **Belegung einer neu einsetzenden, spät beginnenden Fremdsprache**

Eine spät neu einsetzende, spät beginnende Fremdsprache muss gemäß § 19 Abs. 3 GSO in allen vier Ausbildungsabschnitten verpflichtend belegt werden. Sie löst die erste oder zweite Fremdsprache ab. Gemäß § 17 Abs. 4 i.V.m. Anlage 10, Fußnote 5 GSO sind in der spät beginnenden Fremdsprache im Unterschied zur Einbringungsverpflichtung in einer zweiten fortgeführten Fremdsprache drei Halbjahresleistungen einzubringen, zwei davon als Profileinbringungen. Durch Anwendung der Optionsregel (§ 17 Abs. 4 i.V.m. Anlage 10, Fußnote 5 GSO) kann die Einbringungsverpflichtung auf zwei Halbjahresleistungen reduziert werden. Wichtig: Die Belegung einer neu einsetzenden spät beginnende Fremdsprache ersetzt dabei nicht die Belegungsverpflichtung in einer fortgeführten Fremdsprache. Diese ist als verpflichtendes Abiturprüfungsfach vorgesehen. Die spät beginnende Fremdsprache kann nur als zusätzliches (4. oder 5.) Abiturprüfungsfach gewählt werden; es ist nur eine mündliche Abiturprüfung möglich.

### **Belegung einer Fremdsprache ohne schulischen Vorlauf**

Eine Fremdsprache ohne schulischen Vorlauf kann in der Qualifikationsphase gemäß Anlage zum KMS Az VI.5-5 S 5400.16-129412 vom 19.3.2010 nicht als Fremdsprache 1 (verpflichtendes Abiturfach) belegt werden. Eine Fremdsprache ohne schulischen Vorlauf (z. B. eine fremdsprachige Muttersprache, die in Anlage 3 GSO enthalten ist) kann nur als Fremdsprache 2 auf fortgeführtem oder spät beginnendem Niveau genehmigt werden (nach Bestehen einer Feststellungsprüfung am Ende der 10. Jahrgangsstufe, die mindestens mit der Note ausreichend bestanden wird), aber nicht anstelle einer anderen in Jgst. 10 gewählten neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache.

### **0 Punkte in NW2 / FS2 ohne FS (spät) / fortgeführte Informatik**

Gemäß § 19 Abs. 9 GSO gilt ein Fach bei einer Halbjahresleistung von 0 Punkten für das betreffende Schuljahr als nicht belegt. Hat eine Schülerin oder ein Schüler in der zweiten fortgeführten Fremdsprache, der zweiten Naturwissenschaft oder der fortgeführten Informatik 0 Punkte als Halbjahresleistung in der Jahrgangsstufe 11 erreicht, kann die

Belegungsverpflichtung gemäß § 19 Abs. 10 GSO durch den Besuch des betreffenden Faches in der Jahrgangsstufe 12 erfüllt werden. Wird ein entsprechender Kurs nicht eingerichtet, kann auf Antrag gestattet werden, die ersten beiden Ausbildungsabschnitte des betreffenden Faches mit dem nachfolgenden Jahrgang zu wiederholen. Ansonsten ist auf Antrag ein Kurs in einem anderen der o.g. Fächer mit dem nachfolgenden Jahrgang oder in Jahrgangsstufe 12 zu belegen.

### **Wechsel zwischen Religions- und Ethikunterricht**

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an Schulen. Er ist für die bekenntnisangehörigen Schüler Pflichtfach. Die Erziehungsberechtigten haben jedoch das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülern selbst zu. In den Fällen, in denen die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichts nicht besteht, muss der Schüler das Fach Ethik als Ersatzunterricht besuchen. Bei Eltern- und Schülerinformationen ist gemäß KMS Az.VI.2-5 S4402.1/6/5 vom 21.10.2009 der Eindruck zu vermeiden, dass Religionslehre und Ethik als Wahlpflichtfächer zur Wahl gestellt sind. Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 BaySchO der Schriftform.

Religionslehre bzw. Ethik ist Bestandteil des Pflichtunterrichts in der Kursphase und in allen vier AA zu belegen. Die Wahl von Religionslehre bzw. Ethik als schriftliches oder mündliches Abiturprüfungsfach ist gemäß § 48 Abs. 1 GSO nur bei Besuch dieses Faches in der Jahrgangsstufe 10 möglich. Bei einem Wechsel von Ethik zu Religionslehre oder umgekehrt zu Beginn der Jahrgangsstufe 11 ist das neue Fach als Abiturprüfungsfach nur zulässig, wenn der Schüler zu Beginn der Jahrgangsstufe 11 durch eine Feststellungsprüfung die Aneignung der Kenntnisse der Jahrgangsstufe 10 nachgewiesen hat. Bei späterem Wechsel scheidet Religionslehre bzw. Ethik als Abiturprüfungsfächer aus. Treten die Schülerinnen und Schüler während des AA aus dem Religionsunterricht aus, so haben sie gemäß § 27 Abs. 5 und 6 BaySchO innerhalb von sechs Wochen eine Prüfung über den bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik behandelten Stoff des Halbjahres abzulegen. Erfolgt der Austritt während der letzten vier Wochen des AA 11/2 ist die Prüfung spätestens innerhalb der ersten Unterrichtswoche des folgenden AA abzulegen. Ihr Ergebnis gilt als Halbjahresleistung im Fach Ethik. Erfolgt der Austritt am Ende des AA, ist keine Ersatzprüfung erforderlich. Bei Wiedereintritt in den Religionsunter-

richtig gelten die genannten Regelungen entsprechend (vgl. § 27 Abs. 7 GSO).

### **Befreiung und Ersatzbelegung im Fach Sport ohne Additum**

§ 19 GSO regelt in Verbindung mit Anlage 5 GSO die Belegungsverpflichtung in der Qualifikationsphase. Die Belegungsverpflichtung wird auf mindestens 132 Wochenstunden festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 8 GSO sind Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer körperlichen Behinderung auf Dauer vom Sportunterricht befreit sind, nicht verpflichtet, anstelle des Fachs Sport ein anderes Fach zu belegen. In diesen Fällen darf die Mindestbelegung um maximal acht Wochenstunden unterschritten werden.

In anderen Fällen muss differenziert werden:

1. Erfolgt die Befreiung (mit Attest) vor bzw. zu Beginn des AA und dauert bis zu dessen Ende, so muss gemäß § 19 Abs. 8 Satz 3 GSO ersatzbelegt werden.
2. Erfolgt die Befreiung aufgrund einer Verletzung während des AA und dauert bis zu dessen Ende, so gilt es drei Fälle zu unterscheiden:
  - a) Die Leistungsnachweise reichen aus, dann kann eine Note erstellt werden
  - b) Die Leistungsnachweise reichen nicht aus, können aber zeitnah nachgeholt werden, dann kann eine Note erstellt werden
  - c) Die Leistungsnachweise reichen nicht aus und können nicht mehr nachgeholt werden, dann wird statt der Note eine entsprechende Bemerkung gemacht (gemäß § 39 Abs. 7 GSO). Das Fach gilt dennoch als belegt.

Zudem ist immer zu prüfen, ob nicht andere Formen der Leistungserhebung (theoretische Aspekte, Schiedsrichtertätigkeiten, Beobachterrolle etc.) herangezogen werden können.

### **Einbringung in den Naturwissenschaften**

Hat die Schülerin oder der Schüler nur eine Naturwissenschaft belegt, müssen gemäß Anlage 10, Fußnote 4 GSO in der belegten Naturwissenschaft alle vier Halbjahresleistungen eingebracht werden. Die Optionsregel ist nicht anwendbar. Belegt eine Schülerin oder ein Schüler zwei Naturwissenschaften, gilt Folgendes: Gemäß § 53 Abs. 2 ist sicherzustellen, dass aus den Naturwissenschaften im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt vier Halbjahresleistungen eingebracht werden. Nach Anlage 10 GSO sind in der Naturwissenschaft 1 drei Halbjahresleistungen und in der Naturwissenschaft 2 eine Halbjahresleistung einzubringen. Nur durch Anwendung der Optionsregel nach Anlage 10, Fußnote 1 GSO ist

es auch möglich, zwei Halbjahresleistungen in der Naturwissenschaft 1 und zwei Halbjahresleistungen in der Naturwissenschaft 2 einzubringen.

### Wiederholung und Höchstausbildungsdauer

#### Höchstausbildungsdauer:

Laut § 14 GSO beträgt die Höchstausbildungsdauer am Gymnasium zehn, in der Kurzform acht Schuljahre, wobei nach Abs. 4 die Höchstausbildungsdauer in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 vier Jahre beträgt. Diese Höchstausbildungsdauer kann zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung um bis zu ein Jahr verlängert werden; dies gilt jedoch nicht, wenn Wiederholungsschüler die in § 44 GSO festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erneut nicht erfüllen. Diese können dann lediglich als andere Bewerber zur Abiturprüfung antreten.

Bei einem freiwilligen Rücktritt von der zehnten in die neunte Jahrgangsstufe wird dieser - sofern er bis spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres erfolgt - gemäß § 37 Abs. 1 GSO nicht auf die Höchstausbildungsdauer in der Oberstufe angerechnet. Zudem gilt: Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler die Jahrgangsstufe 10, gilt fortan ausschließlich die spezielle Höchstausbildungsdauer der Jahrgangsstufen 10 bis 12, auch wenn dadurch die allgemeine Höchstausbildungsdauer überschritten würde. Ungeachtet möglicher vorangegangener Wiederholungen hat damit jede Schülerin und jeder Schüler gemäß § 14 Abs. 4 vier Jahre Zeit, die drei letzten Jahrgangsstufen zu durchlaufen. Dies gilt aufgrund geltender KMK-Bestimmungen auch für Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Bundesländern an das bayerische Gymnasium wechseln; hierzu muss jedoch ein Antrag an die zuständige MB-Dienststelle gestellt werden.

#### Flexibilisierungsjahr, Schulbesuch im Ausland

Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland wird gemäß § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 GSO grundsätzlich nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet. Flexibilisierungsjahre werden gemäß § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Halbsatz 2 GSO zwar nicht auf die allgemeine Höchstausbildungsdauer am Gymnasium, durchaus aber auf die Höchstausbildungsdauer in der Qualifikationsphase angerechnet, wenn die Jahrgangsstufe



10 gewählt wurde.

Durch Überschreiten der Höchstausbildungsdauer endet der Schulbesuch gemäß Art. 55 Abs. 6 BayEUG. Die Höchstausbildungsdauer gilt gemäß § 14 Abs. 3 GSO auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

### **(Freiwilliger) Rücktritt und Seminarwahl**

Bei einem Rücktritt am Ende des AA 11/2 ist gemäß § 37 Abs. 4, Satz 7, Halbsatz 2 GSO die Fortsetzung eines Seminars oder beider Seminare mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich. Hat sich die Schülerin oder der Schüler für die Beibehaltung der Seminare entschieden, erzielt dann aber zulassungsschädliche Leistungen, kann er seine Entscheidung nicht rückgängig machen.

### **Rücktritt nach 12/1:**

#### **Seminare:**

- Das Ergebnis des Projektseminars, die Note der Seminararbeit und die Ergebnisse aus 11/2 des W-Seminars können auf Antrag beibehalten werden
- Bei der Neuwahl eines W-Seminars (beliebiges Fach möglich) bleibt die Note aus 11/1 erhalten
- Bei der Neuwahl eines P-Seminars (beliebiges Fach möglich) wird die Note nur aus den AA 11/2 und 12/1 gebildet (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 3 GSO)
- Fallen in einem Seminar die im zweiten Durchlauf erzielten Leistungen schlechter aus, kann der Schüler bzw. die Schülerin auf Antrag auf die Ergebnisse des ersten Durchgangs zurückgreifen, auch wenn ein anderes Seminar gewählt wurde.

#### **Fächer:**

Behält der Schüler bzw. die Schülerin die ursprünglich gewählten Fächer bei, so kann er bzw. sie wählen, ob die Ergebnisse des ersten oder zweiten Durchgangs in die Gesamtqualifikation eingebracht werden sollen. Eine Aufteilung der AA ist hier nicht möglich.

**Rücktritt nach nicht bestandener Abiturprüfung** (vgl. Art. 54 Abs. 5 Satz 3 BayEUG, § 58 GSO)

- Das Ergebnis des Projektseminars, die Note der Seminararbeit und die Ergebnisse aus 11/2 des W-Seminars können auf Antrag beibehalten werden
- Bei zulassungsschädlichen Leistungen in den Seminaren erscheint eine Wiederholung aber sinnvoll: im P-Seminar müssen die Leistungen dann in 12/1 erbracht werden, im W-Seminar ist eine neue Seminararbeit anzufertigen. Die Nachbesserung der ursprünglichen Seminararbeit oder die Stellung eines neuen Themas zum ursprünglichen W-Seminar sind nicht zulässig.
- Fallen die im zweiten Durchlauf erzielten Seminarleistungen im Vergleich zum ersten Durchlauf schlechter aus, steht es der Schülerin oder dem Schüler frei, auf die Seminarergebnisse des ersten Durchlaufs zurückzugreifen, obwohl ein neues Seminar gewählt wurde. Diese Wahl bezieht sich ausdrücklich nur auf die Seminare, nicht auf die Fächer. Diese müssen im zweiten Durchgang völlig neu belegt werden (gemäß § 58 Abs. 3 GSO).

### Abiturprüfung und Abschlusszeugnis

#### Fachausschüsse und Unterausschüsse

Die Mitglieder der Fachausschüsse und deren Vorsitzende werden durch den Prüfungsausschuss benannt. Den Fachausschüssen gehören gemäß § 46 GSO jeweils mindestens zwei Mitglieder mit Lehrbefähigung im jeweiligen Fach an. Sie nehmen ggf. die erforderliche Auswahl von Aufgaben bei der Prüfung vor, stellen die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen zusammen und führen die mündlichen und praktischen Prüfungen durch, bewerten diese und fertigen eine Niederschrift an. Bei schriftlichen Prüfungen werden jeder Kursgruppe durch den Prüfungsausschuss gemäß § 45 Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 GSO mindestens zwei Berichterstattende für jede Kursgruppe benannt, von denen einer die Kursleiterin bzw. der Kursleiter sein soll. Unterausschüsse werden in der Regel durch die Zuordnung von mindestens zwei Mitgliedern des Fachausschusses zu Einzelprüfungen gebildet. Sie übernehmen die Aufgaben des Fachausschusses für die jeweilige Prüfung. Eine Vor-

sitzende bzw. ein Vorsitzender ist durch den Prüfungsausschuss zu bestimmen.

### **Nachteilsausgleich bei Hörverstehensprüfung in modernen Fremdsprachen**

Der Nachteilsausgleich bei Lese-Rechtschreib-Störung wird auf die Lese- und Arbeitsphasen gewährt. Hierzu wird den Schulen die Dauer der Lese- und Arbeitszeiten in einem vertraulichen KMS im Vorfeld der Abiturprüfung mitgeteilt. Daraus kann dann die zusätzliche Arbeitszeit für die betroffenen Prüflinge individuell errechnet werden. In Relation zur Dauer des Nachteilsausgleichs müssen daher aus organisatorischen Gründen eigene Prüfungsräume für Schülerinnen und Schüler mit jeweils gleicher Arbeitszeitverlängerung vorgesehen werden. Die CD der Prüfung muss um die Dauer der Zeitverlängerung während der Lese- und Arbeitsphase angehalten werden.

Im Falle einer erheblichen Arbeitszeitverlängerung ist zu prüfen, ob die Schülerin bzw. der Schüler

- den Hörverstehensteil anstatt vor dem übrigen Prüfungsteil nach dem übrigen Prüfungsteil mit entsprechender Pause bearbeitet
- oder sogar im Sinne einer noch darstellbaren Gesamtprüfungszeit den Hörverstehensteil zum zentralen Nachtermin bearbeiten soll. Die Vorgehensweise könnte mit dem Schüler im Vorfeld abgesprochen werden.

### **Ausschluss von Stoffgebieten im Kolloquium**

Gemäß § 50 Abs. 1 i. V. m. Anlage 9 GSO kann die Prüfungsvorbereitung im Kolloquium in der Weise beschränkt werden, dass die Schülerin bzw. der Schüler die Lerninhalte des ersten oder zweiten AA ausschließen und die Lerninhalte eines der drei verbleibenden AA zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf. Demzufolge ist bei jahrgangsstufenübergreifenden Kursen die tatsächlich unterrichtete Reihenfolge der Stoffgebiete für den Ausschluss maßgeblich, nicht die im Lehrplan verankerte.

### **Kolloquium in G+Sk: Prüfungsmöglichkeiten**

Im Unterschied zu allen anderen Fächern können bei der Abiturprüfung im kombinierten Kurs Geschichte+Sozialkunde (in der Summe 3-stündig) je ein Semester aus der 11. und der 12. Jahrgangsstufe ausgeschlossen werden. Aus Geschichte und Sozialkunde müssen

jeweils dieselben Halbjahre ausgeschlossen werden. Zur Prüfung können die Schülerinnen und Schüler zwischen zwei Varianten wählen (Details vgl.

<http://www.isb.bayern.de/gymnasium/faecher/gesellschaftswissenschaften/sozialkunde/hinweise-zur-abiturpruefung/> ).

Variante A (reiner Geschichtsschwerpunkt):

1. Prüfungsteil: 10 Min. Referat zum Schwerpunkt, 5 Min. Gespräch zum Schwerpunkt
2. Prüfungsteil: 5 Min. Fragen aus übrigem Halbjahr G und 10 Minuten Fragen aus Sk (beide Halbjahre)

Variante B (Sozialkundeschwerpunkt mit fächerübergreifenden Bezügen zu Geschichte):

1. Prüfungsteil: 10 Min. Referat zum Schwerpunkt, 5 Min. Gespräch; zeitliches Verhältnis im ersten Prüfungsteil: Sk : G = 2 : 1
2. Prüfungsteil: 15 Min. Fragen zu G aus beiden Halbjahren

Zur Benotung: Es erfolgt eine gesonderte Benotung der Teilbereiche G und Sk, anschließend wird die Gesamtnote mit der Gewichtung G : Sk = 2 : 1 gebildet.

Besonderheiten: Die Fakultas für Sozialkunde muss nur einer der beiden Prüfer besitzen; es werden gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 GSO mehr als zwei Themenbereiche benannt, davon jeweils mind. ein Geschichts- und ein Sozialkundeschwerpunkt. Nähere Regelungen trifft das KMS Az. VI.4 - S 5402.13 - 6.116473 vom 20.12.2011.

### **Referatsthema / Themenbereiche im Kolloquium**

Inhaltliche Grundlage der Abiturprüfung im einzelnen Fach sind gemäß § 48 Abs. 3 GSO unbeschadet der Schwerpunktbildung im Kolloquium die Lernziele und Lerninhalte der vier AA der Jahrgangsstufen 11 und 12 unter Einbeziehung von Grundkenntnissen aus früheren Jahrgangsstufen. Gemäß § 50 Abs. 2 GSO benennt der Prüfungsausschuss in den jeweiligen Fächern jeweils mehr als zwei Themenbereiche für jeden der vier AA für die Kolloquiumsprüfung. Die Wahl des Themenbereichs, die der Prüfling spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin durchführt, ist maßgeblich für die Festlegung des Referatsthemas durch den Fachausschuss, nicht für die vom Referatsthema ausgehen-

den Fragen des ersten Prüfungsteils.

### **Mündliche Zusatzprüfung - Aufgabenstellung**

Im Unterschied zur Kolloquiumsprüfung gibt es in der mündlichen Zusatzprüfung keine Themenbereiche und kein Referatsthema. Beide Teile der Prüfung haben gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. Anlage 9 GSO Gesprächsform. Der Prüfling kann sich 20 Minuten auf die Zusatzprüfung vorbereiten und sich dabei Aufzeichnungen machen, die er in der Prüfung verwenden darf (vgl. § 50 Abs.1 Satz 6 GSO). Die dem Prüfling vorzulegenden Aufgaben sind demzufolge kein Referatsthema; zudem müssen sie sich im Umfang an den zur Verfügung stehenden 20 Minuten orientieren. Es wird empfohlen, nicht nur Aufgaben zum Prüfungsschwerpunkt vorzulegen, sondern auch zu den verbleibenden Stoffgebieten des zweiten Prüfungsteils.

### **Niederschrift zu den mündlichen Prüfungen**

Einem der beiden gleichberechtigten Prüfer wird die Niederschrift übertragen, in der die teilnehmenden Personen, der Prüfungsstoff bzw. die Prüfungsaufgaben, Ort, Zeit und Dauer und der wesentliche Verlauf der Prüfung anzugeben sind. Besondere Vorgänge wie Unterbrechungen (etwa wegen Lärmstörungen), Täuschungsversuche oder das Auftreten gesundheitlicher Beschwerden sind ebenso festzuhalten.

Aus der Niederschrift muss auch die Prüfungsleistung in sich stimmig hervorgehen.

Es ist darauf zu achten, dass der Inhalt des Gesprächs (Fragen und Antworten), der Prüfungsverlauf und die Bewertung für Dritte nachvollziehbar werden. Es müssen nicht von beiden Prüfern Fragen gestellt werden. Die Benotung ist von beiden Prüfern gemeinsam vorzunehmen und dies in der Niederschrift auch kenntlich zu machen, Worturteil und Punktzahl müssen übereinstimmen.

Folgende Hinweise für die Niederschrift können hilfreich sein<sup>1</sup>:

- Erforderlich ist eine Skizze über Art und Inhalt der Antworten des Prüflings aber keine wortwörtliche Protokollierung aller Antworten im Detail.
- Die einzelnen Themenbereiche/Antworten sind differenziert zu bewerten.
- Notwendig sind stichpunktartige, konkrete Beispiele für Fehler und Lücken.

---

<sup>1</sup>Zum Inhalt einer Niederschrift über die mündliche Prüfung vgl. auch Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl., 2018, Rn. 455 ff.

- Ausschließlich wertende Bemerkungen reichen nicht aus.
- Bemerkungen Sie auch, wie selbstständig der Prüfling bei den Antworten war.
- Das Prüfungsgeschehen muss sich aus der Niederschrift rekonstruieren lassen.
- Prüfungsnote und Begründung müssen in sich stimmig sein.
- Bewertungskriterien und Gewichtung der Teilbereiche müssen transparent sein.
- Je schwächer die Leistung, desto ausführlicher die Niederschrift.

Eine vom ISB zur Verfügung gestellte Datei ([http://www.oberstufe.bayern.de/download/1452/kolloquium\\_protokoll\\_final.pdf](http://www.oberstufe.bayern.de/download/1452/kolloquium_protokoll_final.pdf)) kann bei der Erstellung der Niederschrift unterstützen.

### **Abgelegte Pflichtfächer im Abiturzeugnis**

Es werden grundsätzlich nur am Gymnasium erbrachte Leistungen als abgelegte Pflichtfächer in das Abiturzeugnis aufgenommen. Bei direktem Übertritt aus der Realschule in die Q11 nach § 7 Abs. 4 GSO entfallen daher die abgelegten Pflichtfächer. Über den Lebenslauf wird der Werdegang der Schülerin/des Schülers ersichtlich. Die Noten der zehnten Jahrgangsstufe können im Realschulzeugnis eingesehen werden. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der Einführungsklassen.

### **Bemerkungen zum Notenschutz im (Abitur-) Zeugnis**

Die Gewährung von Notenschutz führt gemäß § 36 Abs. 7 BaySchO zu einer Zeugnisbemerkung. Demgegenüber wird die Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht im Zeugnis vermerkt. Bei der Bemerkung zum Notenschutz ist die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung zu benennen. In Fällen, in denen auf die Bewertung der Rechtschreibung verzichtet wurde (§ 34 Abs. 7 Nr. 1 BaySchO), lautet die Bemerkung: „Auf die Bewertung des Rechtschreibens wurde in (ggf. Benennen der Fächer) verzichtet.“ Sofern die mündlichen Leistungen im Verhältnis zu den schriftlichen in den Fremdsprachen stärker gewichtet wurden (§ 34 Abs. 7 Nr. 2 BaySchO), ist darauf ebenfalls in der Zeugnisbemerkung einzugehen, diese lautet: „In den Fremdsprachen wurden die mündlichen Leistungen stärker gewichtet.“ Wichtig: In der Abschlussprüfung sowie in der Seminararbeit erfolgt keine stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen im Rahmen des Notenschutzes bei einer Lese-Rechtschreib-Störung. Nähere Hinweise könnender ISB-Handreichung „*Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich, Notenschutz*“ vom August 2017, hierzu ins-

besondere S. 46ff, entnommen werden.

### **Zweitschrift**

Eine Zweitschrift des Abiturzeugnisses ist erforderlich bei Verlust des Originalzeugnisses oder bei Änderung des Nachnamens aufgrund von Adoption oder des Vornamens aufgrund des Transsexuellengesetzes - TSG. Für die Zweitausfertigung ist das aktuelle Zeugnismuster zu verwenden. Darüber hinaus ist das Ausstellungsdatum des ursprünglichen Zeugnisses und „Gezeichnet...“ anstelle der Unterschrift der (früheren) Schulleiterin bzw. des (früheren) Schulleiters einzutragen, das Siegel der Schule einzusetzen und folgender Zusatz anzubringen: „Diese Ausfertigung tritt an die Stelle des ...-Zeugnisses vom ...“ Der Zusatz ist mit der Unterschrift der Schulleiterin bzw. des Schulleiters, dem Siegel der Schule und dem Datum der Ausstellung der Zweitausfertigung zu versehen. Nähere Regelungen trifft das KMS Az. II.1 - BS4422 - 6a.27659 vom 27.10.2014.

### **Widersprüche gegen Prüfungsergebnisse**

In Beschwerdefällen ist zunächst das persönliche Gespräch zu suchen. Darüber hinaus entscheidet die Lehrerkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 BaySchO über Widersprüche gegen Verwaltungsakte. Die für das Zustandekommen des Verwaltungsaktes maßgeblichen Mitglieder der Prüfungs-, Fach- und Unterausschüsse sind von der Lehrerkonferenz zu hören. Eine Überprüfung des Verwaltungsaktes durch eine andere Person ist zweckmäßig. Die Entscheidung der Lehrerkonferenz wird der Beschwerde führenden Partei in einem Widerspruchsbescheid mitgeteilt.

Differenziert werden muss zwischen einem förmlichen Widerspruchsverfahren und einer Aufsichtsbeschwerde. Während Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsakte (z.B. Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife, Einzelnoten nur dann, wenn der Schüler durch diese Note in seinen Rechten verletzt wird) zum Tragen kommen, werden formlose Aufsichtsbeschwerden bei anderen schulischen Entscheidungen (z.B. Schulaufgabennoten, Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt) herangezogen.

Ergibt sich nicht eindeutig, welcher Rechtsbehelf gewollt ist, gilt der für die Beschwerde führende Partei günstigere Rechtsbehelf als eingelegt. Die Widerspruchsfrist beträgt bei Verwendung einer Rechtsbehelfsbelehrung ein Monat, ansonsten grundsätzlich ein Jahr nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.

### Andere Bewerber

#### Rücktritt

Gemäß § 63 Abs. 3 GSO muss ein Rücktritt von der Prüfung spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung schriftlich bei der Schule erfolgen. Dies gilt auch in Fällen, in denen Einzelprüfungen des zweiten Prüfungsteils gemäß § 61 Abs. 4 GSO oder § 64 Abs. 2 GSO bereits vor den schriftlichen Abiturprüfungen stattgefunden haben.

#### Termin der Notenmitteilung

Die Notenmitteilung durch den Prüfungsausschuss erfolgt an dem für alle anderen Bewerber einheitlich vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nach Abschluss des vollständig abgelegten ersten bzw. des vollständig abgelegten zweiten Prüfungsteils. Demgegenüber können Schülerinnen und Schülern staatlich genehmigter Ersatzschulen, die nach § 64 Abs. 2 GSO in genau zwei der vier Fächer des zweiten Prüfungsteils an Stelle der mündlichen Prüfungen das im letzten AA an der Ersatzschule in diesen Fächern erzielte Ergebnis einbringen, die Ergebnisse der im letzten AA erzielten Einzelnoten nicht verschwiegen werden.

### Schulpflicht und Anwesenheit

#### Abwesenheit bei Leistungsnachweisen - Sonderfälle

Bei Versäumnis eines Leistungsnachweises wird ein Nachtermin gewährt. Wird auch dieser mit ausreichender Entschuldigung versäumt, kann eine Ersatzprüfung über den gesamten bis dahin behandelten Stoff angesetzt werden. Nähere Regelungen trifft § 27 GSO.

#### Andauernde Abwesenheit - Sonderfälle

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler der Schule, die keine Pflichtschule ist, länger ohne ausreichende Entschuldigung dem Unterricht fern, so kann die Schule gemäß Art. 55 Abs. 2 BayEUG nach erfolgloser Erkundigung und vorheriger schriftlicher Ankündigung in angemessener Frist das Fernbleiben einer Austrittserklärung gleichstellen.

#### Schulpflicht



Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden (Art. 37 Abs. 1 BayEUG). Die Vollzeitschulpflicht umfasst die neunjährige Vollzeitschulpflicht und die sich daran anschließende dreijährige Berufsschulpflicht (Art. 35 Abs. 2 und 3 BayEUG). Die dreijährige Berufsschulpflicht kann nach Maßgabe näherer Regelungen entfallen, beispielsweise durch Erwerb des mittleren Schulabschlusses. Nähere Regelungen treffen Art. 36-39 BayEUG.

### **Abmeldung und Wiedereinstieg**

Nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 11 und einem anschließenden Jahr Pause muss die Schülerin oder der Schüler beim Wiedereintritt in die Oberstufe in die Jahrgangsstufe 11 zurück, da die Oberstufe ohne Unterbrechung absolviert werden muss (Sequenzialitätsprinzip).